

Informationen zur Gewässerunterhaltung

Die Stadt Emden und die angrenzenden Gebiete werden von einem relativ dichten Netz von Entwässerungsgräben und Sieltiefen durchzogen. Neben der Entwässerungsfunktion bilden diese Gewässer einen Lebensraum für viele spezielle Pflanzen und Tierarten. Insbesondere haben sie in den Siedlungsgebieten auch die Funktion als Verbindungsstrassen zwischen den einzelnen Grünbereichen (Vernetzung). So tragen sie zum Erhalt natürlicher bzw. naturnaher Lebensräume bei.

Zur Gewährleistung der Funktion der Oberflächenentwässerung sind an den Gewässern **regelmäßige Unterhaltungsarbeiten** erforderlich. Dies gilt insbesondere, da es sich bei unseren Gewässern um *Marschgewässer* mit besonders *geringem Sohlengefälle* und dadurch bedingt nur *geringen Fließgeschwindigkeiten* handelt. Außerdem sind sie teilweise abhängig von der Wasserstandsregulierung durch die Schöpfwerke und Siele. So wird während längerer Trockenperioden oft nicht gesielet oder gepumpt. Dann gibt es *keine Fließbewegungen* in den betroffenen Gewässern. Hierdurch setzen sich in den Marschgewässern feinste mitgeführte Teilchen ab und führen immer wieder zu Schlammablagerungen (Faulschlamm).

Wie Gewässer zu **unterhalten** sind und **wer** für diese Unterhaltung **zuständig** ist, wird durch das Niedersächsische Wassergesetz geregelt.

Die Gewässer werden nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung in drei Gruppen eingeteilt.

Gewässer I. Ordnung (z. B. Ems-Seitenkanal und Ems) werden vom Gewässereigentümer unterhalten.

Für die Unterhaltung der **Gewässer II. Ordnung** (z. B. Stadtgräben, Larrelter Tief, Petkumer Sieltief) wurden *Entwässerungsverbände* gegründet. Der Erste Entwässerungsverband Emden ist für die Unterhaltung der Gewässer nördlich und westlich des Ems-Jade-Kanals zuständig, der Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland ist für die Bereiche südlich und östlich des Ems-Jade-Kanals zuständig. Alle Einwohner im Einzugsbereich dieser Gewässer sind direkt oder indirekt Mitglieder in dem jeweiligen Verband. Die Unterhaltungskosten für die Gewässer II. Ordnung werden durch die sogenannte *Deich- und Sielumlage* abgedeckt.

Alle übrigen Entwässerungsgräben (soweit sie der Entwässerung von Grundstücken von mindestens zwei verschiedenen Grundstückseigentümern dienen) sind **Gewässer III. Ordnung**. **Hier sind die Grundstückseigentümer**, jeder in dem Gewässerabschnitt, der auf seinem Grundstück verläuft, **zur Unterhaltung verpflichtet**. Gerade in diesem Bereich gibt es häufig Probleme, da es an diesen Gewässern eine Vielzahl von Privaten und teilweise auch öffentlichen Eigentümern gibt, die sich z. T. ihrer rechtlichen Verpflichtung zur Gewässerunterhaltung nicht bewusst sind oder stark voneinander abweichende Vorstellung vom Ausmaß der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen haben. Es ist sinnvoll, dass die Unterhaltungspflichtigen die erforderlichen Arbeiten an den Gewässerabschnitten nach Art, Umfang und Zeitpunkt untereinander abstimmen.

Nach dem Niedersächsischen Wassergesetz sind Gewässer **als Bestandteil des Naturhaushaltes** so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und dass **jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt**. Das **Wohl der Allgemeinheit** erfordert u. a., dass die *Bedeutung der Gewässer und ihrer Uferbereiche für Pflanzen und Tiere und für das Bild der Landschaft* berücksichtigt und das *Wasserrückhaltevermögen* sowie die *Selbstreinigungskraft* der Gewässer *gesichert* und, soweit erforderlich, *wiederhergestellt* und *verbessert* werden. Insbesondere ist für die Vernetzungsfunktion die biologische Durchgängigkeit zu erhalten.

Im Regelfall sollte die Unterhaltung einmal jährlich erfolgen.

Die Gewässerunterhaltung umfasst die **Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss**. Dazu gehören *die Entfernung von Abfällen, die Räumung von Ablagerungen, die Freihaltung von Abflussbehinderungen, der Schutz und die Unterhaltung des Gewässerbettes und seiner Ufer* sowie Unterhaltung und Betrieb von Anlagen, die der Abführung von Wasser dienen (z. B. Verrohrungen inklusive der Zu- und Ausläufe). Uferstreifen sind so zu bewirtschaften, dass eine sachgerechte Gewässerunterhaltung möglich bleibt. Insbesondere ist das *Mähen der Böschungen* und das *Entschlammten*

der Sohle regelmäßig durchzuführen. Bei einer Sohlentschlammung ist ein durchgängiges möglichst gleichmäßiges Sohlgefälle über die gesamte Gewässerstrecke vom Hochpunkt bis zur Mündung in den jeweiligen Vorfluter herzustellen. Einmündende Rohrleitungen (z. B. Grundstücksentwässerungen) sowie die Ein- und Ausläufe von verrohrten Gewässerabschnitten müssen vollständig freiliegen. Ablagerungen innerhalb von Verrohrungen sind zu beseitigen. Sohlentschlammungen sollten jedoch nicht in Zeiträumen vorgenommen werden, in denen mit anhaltendem Frost zu rechnen ist, weil dann Lebewesen, die im Schlamm überwintern, keine Überlebenschance haben.

Anfallendes Räumgut ist nicht auf der Gewässerböschung abzulegen, sondern auf dem Ufergrundstück einzuarbeiten oder abzufahren. Auch die Ablagerung von Gartenabfällen (Kompost) und anderen Abfällen oder Materialien im Gewässerbett oder auf dem Uferstreifen ist unzulässig, da hierdurch der *Nährstoffeintrag in das Gewässer erhöht, der Gewässerquerschnitt verringert und die Standfestigkeit der Böschung beeinträchtigt wird.*

Ein dichter, *standortgemäßer Böschungsbewuchs* (Gräser und Krautpflanzen, nicht jedoch Gehölze) ist außer für den Naturhaushalt und zur Verbesserung der Selbstreinigungskraft der Gewässer auch als Böschungssicherung durchaus wünschenswert, solange dadurch nicht der Gewässerquerschnitt (Abflussquerschnitt und Stauraum für längere Regenperioden und für Starkregenereignisse) wesentlich eingeengt wird.

Das Mähen der Böschungen zweimal pro Jahr ist in der Regel als ausreichend anzusehen.

Nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz dürfen Hecken, Gebüsche und Bäume heimischer Arten in der Zeit vom **01. März bis 30. September** *nicht zurückgeschnitten bzw. gerodet* werden. Röhrichte dürfen in der Zeit vom **01. März bis zum 31. August** *nur auf einer Gewässerseite (halbseitig, jährlich wechselnd) geschnitten* werden.

Bauliche Veränderungen an Gewässern

In der Vergangenheit wurden an vielen Gewässern ungenehmigte Baumaßnahmen durchgeführt. Die Herstellung von baulichen Anlagen (z. B. Stege, Brücken, Wehre, Verrohrungen < 10 m) bzw. Gewässerausbauten (z. B. Spundwand, Verfüllung/Herstellung/Umlegung von Gewässern und seiner Ufer, Verrohrung > 10 m, Abgrabungen der Böschung) sind gem. § 57 NWG bzw. § 68 WHG **genehmigungs-**oder sogar **planfeststellungspflichtig**.

Eine solche Genehmigung ist zur Sicherung der öffentlichen Interessen des Wasserabflusses und des Naturschutzes bei gleichzeitiger Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, **nur in besonders begründeten Ausnahmefällen** und bei Einhaltung bestimmter technischer Auflagen möglich.

Die Erleichterung der Gewässerunterhaltung kann nicht als ausreichende Begründung angesehen werden, da diese als ständiges Interesse aller Unterhaltungspflichtigen anzusehen ist und eine Berücksichtigung dieses Grundes eine grundsätzliche Umgestaltung der Gewässer nach rein unterhaltungsorientierten Zielen zur Folge hätte.

Sollten Sie eine bauliche Maßnahme an oder in einem Gewässer beabsichtigen oder eine nachträgliche Genehmigung beantragen wollen, setzen Sie sich bitte wegen der erforderlichen Antragsunterlagen mit der Unteren Wasserbehörde in Verbindung.

Ungenehmigte bauliche Veränderungen sind zu beseitigen und das ursprüngliche Gewässerprofil ist wiederherzustellen.

Bei einer Bebauung von Gewässergrundstücken sollte schon bei der Planung berücksichtigt werden, dass ein ausreichender Abstand (Räum- und Unterhaltungstreifen) von der oberen Böschungskante eingehalten wird, um die Standfestigkeit der Böschung nicht zu beeinträchtigen und den für die Durchführung der Gewässerunterhaltung notwendigen Uferstreifen nicht einzuengen.